Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/58

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 50103 — 6105/65

Bonn, den 26. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. November 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Finanzlage des Bundes im Rahmen einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung mit dem Ziel zu festigen, den Spielraum für eine aktive Konjunkturpolitik über einen ausgeglichenen Haushalt des Bundes zu gewährleisten und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilerhaltung von Währung und Kaufkraft bei Aufrechterhaltung optimaler Vollbeschäftigung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag als ersten Schritt das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) erhält folgende Fassung:

„Der erste Teilbetrag wird nach Ablauf eines Monats nach unanfechtbarer Feststellung des Erstattungsbetrages, die weiteren Teilbeträge werden jeweils am 1. Juli der folgenden Jahre fällig."

Artikel 2

EWG-Anpassungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird hinter dem Wort „Anpassungsbeihilfen" eingefügt: „für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 in Höhe von 770 Millionen Deutsche Mark, ab dem Rechnungsjahr 1968".

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 2 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 1966 in Kraft. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 4 Satz 1 treten am 1. Januar 1968 in Kraft."

Artikel 3

Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) wird wie folgt geändert:

In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte" durch „40 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965

1. Das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), geändert durch § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Hat die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 vor dem 1. Januar 1966 begonnen, verbleibt es beim bisherigen Recht."

   b) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft" ersetzt durch die Worte „und während der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume".

   c) § 13 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

2. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Es wird folgender § 195 c eingefügt:

   „§ 195 c

   (1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung

während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt."

b) § 205 d wird aufgehoben.

3. In Artikel 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) wird die Zahl „1966" durch die Zahl „1967" ersetzt.

4. Die Vorschriften dieses Artikels treten am 1. Januar 1966 in Kraft und mit Ablauf des Kalenderjahres 1966 außer Kraft.

Artikel 5

Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung

In den Kalenderjahren 1966 und 1967 ist der Bund nicht verpflichtet, aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung Zahlungen für die Vergangenheit zu leisten.

Artikel 6

Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), gilt in den Kalenderjahren 1966 und 1967 mit folgender Maßgabe:

Im ersten Halbsatz wird die Zahl „40" durch die Zahl „30" ersetzt.

Artikel 7

Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966 ein Betrag von insgesamt 750 Millionen Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund begeben wird.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

Artikel 8

Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen durch Gesellschaften des privaten Rechts

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 350 Millionen Deutsche Mark zu beauftragen.

Artikel 9

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Die Zweckbindung nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) gilt im Rechnungsjahr 1966 mit der Maßgabe, daß das Aufkommen an Mineralölsteuer bis zum Betrage von 3 500 000 000 Deutsche Mark für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden ist.

Artikel 10

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1618) findet für die Rechnungsjahre 1965 und 1966, § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet für das Rechnungsjahr 1966 keine Anwendung.

Artikel 11

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

1. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter

Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1203) wird wie folgt geändert:

Artikel VI Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel I Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 18 Buchstaben a und c, Nr. 31 Buchstabe c und Nr. 33 sowie Artikel II § 7 treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft."

2. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), wird wie folgt geändert:

   In § 35 Abs. 4 letzter Satz wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1967" ersetzt.

Artikel 12

Bundesbeamtengesetz, Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel X Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   In Satz 2 werden hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 1966" die Worte „in den Fällen des Artikels IX bis zum 31. Dezember 1968" eingefügt. Hinter den Zahlen „1966" und „1968" wird je ein Komma eingesetzt.

2. Artikel XV erhält folgende Fassung:

   „Artikel XV

   (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 4 und 13, des Artikels II Nr. 4, des Artikels IX, des Artikels XI § 1 Nr. 3 und 14 sowie des Artikels XII am 1. Januar 1966 in Kraft.

   (2) Es treten in Kraft:

   Artikel XI § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1964, Artikel II Nr. 4 mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel XII mit Wirkung vom 1. April 1965, Artikel I Nr. 4 und 13, Artikel IX und Artikel XI § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1968."

Artikel 13

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Artikel VII des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Nr. 9 werden gestrichen:
   a) die Worte „Artikel III Abs. 2",
   b) das Komma hinter der Zahl „14",
   c) der Punkt hinter der Jahreszahl „1966".

2. Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

   „10. Artikel III Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1968."

Artikel 14

Soldatenversorgungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel IV Nr. 7 werden ersetzt:
   a) die Worte „Artikel I Nr. 2 bis 6" durch die Worte „Artikel I Nr. 2, 4 und 5",
   b) der Punkt hinter der Jahreszahl „1966" durch ein Komma.

2. Hinter Artikel IV Nr. 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. Artikel I Nr. 3 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1968."

Artikel 15

Leistungsförderungsgesetz

§ 2 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Jahr 1966 ist von der Mittelzuführung an das Sondervermögen ausgenommen."

Artikel 16

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Schmieröle, die in den Jahren 1964 und 1965 aus dem Herstel-

lungsbetrieb entfernt worden sind, 22,90 DM je 100 kg, für Schmieröle, die im Jahre 1966 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 11,45 DM je 100 kg."

Artikel 17

Bundesentschädigungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach diesem Gesetz werden für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf jeweils 1 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einheitliche Vomhundertsätze für die Höhe der durch Geldleistungen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 zu erfüllenden Ansprüche festzusetzen. Ansprüche auf laufende Renten sowie Ansprüche auf Heilverfahren nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird

a) in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „eine" durch die Zahl „1,50",

b) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „0,20" durch die Zahl „0,30",

c) in Absatz 3 die Zahl „1,33" durch die Zahl „2,00" und

d) in Absatz 4 die Zahl „0,26" durch die Zahl „0,40"

ersetzt.

Artikel 19

Gesetz über das Branntweinmonopol

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

   Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Branntweinaufschlag ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung."

2. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Branntweinsteuer für ein Hektoliter Weingeist beträgt:

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken 1 200 DM,
2. für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird 850 DM,
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird,

   und

   für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird 600 DM,
4. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig 50 DM,
5. für Branntwein
   a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden,
   b) zur Herstellung von Treibstoff,
   c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken 0 DM.

(3) Die Steuerermäßigung (Absatz 2 Nr. 2, 3, 4) und die Steuerbefreiung (Absatz 2 Nr. 5) sind bedingt durch die bestimmungmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung

der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke näher zu erläutern und
2. zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Branntweins nähere Anordnungen zu treffen.

§ 2

Für Branntwein, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Steuer für Branntwein zu Trinkzwecken oder dem dieser Steuer entsprechenden Teil des Branntweinaufschlags oder des regelmäßigen Monopolausgleichs belastet ist, entsteht beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr eine Abgabenschuld in Höhe von 200 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist. Für Branntweinerzeugnisse, die dem regelmäßigen Monopolausgleich unterliegen und die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollaufschublager befinden, entsteht eine Monopolausgleichsschuld in Höhe von 200 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist.

Artikel 20

Berlin-Klausel

Soweit dieses Gesetz eine Erhöhung der Branntweinsteuer (Artikel 21 § 1) vorsieht, gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß im Land Berlin die nach der Verordnung über die Erhebung der Branntweinsteuer im Land Berlin vom 21. September 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1119) geltenden Steuersätze für Branntwein zu Trinkzwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) um 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist erhöht werden. Im übrigen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 21

Inkrafttreten

Artikel 18 tritt am 1. Januar 1966, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248) ergibt,
2. das Landesgesetz des Landes Baden zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
3. die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 39),
4. die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 24. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
5. die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Bayerischen Kreises Lindau über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 19. April 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 16 vom 21. April 1949).

Begründung

Zu Artikel 1

Nach § 7 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 sollen die Fahrgeldausfälle, die den betroffenen Unternehmen in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965 infolge unentgeltlicher Beförderung des in Betracht stehenden Personenkreises entstanden sind, in fünf gleichen Teilbeträgen erstattet werden, davon zwei Teilbeträge im Rechnungsjahr 1966, die folgenden jeweils zum 1. Juli der Jahre 1967 bis 1969.

Durch die Neufassung sollen die Erstattungsleistungen (insgesamt etwa 250 Millionen DM) auf die Rechnungsjahre 1966 bis 1970 gleichmäßig verteilt werden; die für 1966 vorgesehene zweite Teilzahlung wird auf das Jahr 1970 verlegt.

Die Finanzlage der anspruchsberechtigten Unternehmen, an denen fast ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind, läßt diese zeitliche Streckung der Erstattungszahlungen zu. Die Unternehmen haben im übrigen durch entsprechende Festsetzung der Fahrpreise für gegen Entgelt beförderte Personen in der in Frage stehenden Zeitspanne ihre unentgeltlichen Beförderungsverpflichtungen ausgeglichen.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Durch die Vorschrift soll die Höhe der Anpassungsbeihilfen nach dem EWG-Anpassungsgesetz, die in die Regierungsentwürfe der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 einzustellen sind, auf 770 Millionen DM festgesetzt werden. Je 260 Millionen DM sollen unter zeitlicher Verschiebung nach Ablauf der Geltungsdauer des EWG-Anpassungsgesetzes in die Bundeshaushaltspläne 1970 und 1971 eingestellt werden.

Nummer 2

Die gegenwärtige Lage auf dem Kapitalmarkt läßt Darlehensbedingungen und Zinsbeihilfen in dem im EWG-Anpassungsgesetz (§ 2 Abs. 2 und 4) vorgesehenen Umfang nicht zu. Das Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften soll deshalb hinausgeschoben werden.

Zu Artikel 3

Der Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung soll um 100 Millionen DM herabgesetzt werden. Der dadurch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehende Fehlbetrag soll der Rücklage entnommen werden.

Nach § 131 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes sind Beträge, um die die Rücklage der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ihr Soll überschreitet, als Einnahmen zu behandeln. Eine Herabsetzung des Rücklagesolls bewirkt deshalb eine Erhöhung der Einnahmen und damit eine gleich hohe Verminderung des Bundeszuschusses, da dieser sich nach dem Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben bemißt.

Die Änderung des Bemessungssatzes der Rücklage in Höhe von 50 v. H. der Beitragseinnahmen des Vorjahres in 40 v. H. bewirkt eine Verminderung des Rücklagesolls im Jahre 1966 von rd. 100 Millionen DM. Daraus folgt eine Verminderung des Bundeszuschusses in gleicher Höhe.

Zu Artikel 4

Durch die Neuordnung des Mutterschaftsrechts würde der Bund durch die Übernahme des größten Teils des Mutterschaftsgeldes (Wochengeld) für beschäftigte Frauen mit rd. 260 Millionen DM mehr belastet. Der Haushaltsansatz für 1965 sieht nach bisherigem Recht rd. 160 Millionen DM vor. Bei Abwägung der angespannten Haushaltslage des Bundes erscheint es vertretbar, die Mehrbelastung für das Kalenderjahr 1966 dadurch zu vermeiden, daß die vorgesehenen Leistungsverbesserungen grundsätzlich erst ab 1. Januar 1967 in Kraft treten sollen. Die sozial- und gesundheitspolitisch wichtigsten Leistungsverbesserungen sollen den Versicherten jedoch schon vom 1. Januar 1966 an zugute kommen. Dies sind die Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung und die Vorsorgeuntersuchungen für werdende Mütter.

Durch die vorgesehene Regelung wird die Erhöhung der Bemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht berührt.

Zu Artikel 5

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom 29. Juli 1964 festgestellt (3 RK — 51/59 und 3 RK — 23/63), daß der Bund verpflichtet ist, auf Grund des § 205 d der Reichsversicherungsordnung ab 1. April 1950 den Krankenkassen für jeden Fall der Familienwochenhilfe einen Zuschuß von 50 DM zu zahlen. Die Gesamtforderung, die sich auf etwa 2000 Krankenkassen verteilt, beträgt rd. 264 Millionen DM. Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung ist § 205 d für die Zukunft aufgehoben worden.

Zu Artikel 6

In den Kalenderjahren 1966 und 1967 soll die Ausbildungszulage von 40 DM auf 30 DM herabgesetzt werden.

Zu Artikel 7

Durch die Vorschrift soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu vereinbaren, daß ein Teil der allgemeinen Bundeszuschüsse für 1966 unter Hingabe von Schuldbuchforderungen gestundet wird.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift soll die erforderliche Ermächtigung schaffen, Gesellschaften des privaten Rechts in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 350 Millionen DM jährlich zu beauftragen.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes sind im Rechnungsjahr 1966 50 v. H. des Aufkommens an Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Durch die Änderung dieser Vorschrift soll diese Zweckbindung für das Rechnungsjahr 1966 auf einen Betrag von bis zu 3,5 Milliarden DM (Haushaltsansatz 1965 = 3,216 Milliarden DM) festgesetzt werden. Ein etwaiges Mehraufkommen an Mineralölsteuer soll für allgemeine Deckungszwecke zur Verfügung stehen. Die Durchführung des Straßenbauplans 1966 in Höhe von 3,75 Milliarden DM (letztes Jahr des Zweiten Vierteljahresplans 1963 bis 1966) bleibt sichergestellt, da zur Finanzierung des Restbetrages wie in den Vorjahren eine Gesellschaft des privaten Rechts eingeschaltet werden soll (vgl. Artikel 8).

Zu Artikel 10

Die Mittel, die der Bund nach § 18 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bereitzustellen hat, werden auf Grund des in das Zweite Wohnungsbaugesetz durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 eingefügten § 19 a auf jährlich 210 Millionen DM aufgestockt. Die Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen soll für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 ausgesetzt werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaus den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern gewährt hat und künftig gewährt, und die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reichs und des ehemaligen Landes Preußen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie die dem Bund zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Bundes, des Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern, laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden. Diese Rückflußbindung soll für 1966 ausgesetzt werden.

Zu Artikel 11

Nummer 1

Durch die Vorschrift soll das Inkrafttreten folgender Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1968 hinausgeschoben werden:

Artikel I Nr. 16 Buchstabe a

Erhöhung des Entlassungsgeldes für frühere Angestellte und Arbeiter und Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten

Artikel I Nr. 18 Buchstabe a

Möglichkeit einer Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der früheren Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen unter Zugrundelegung des Dienstgrades als Berufsoffizier

Artikel I Nr. 18 Buchstabe c

Erhöhung des Entlassungsgeldes für frühere Berufsunteroffiziere und Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten

Artikel I Nr. 31 Buchstabe c

Erhöhung des Entlassungsgeldes für frühere Beamte auf Widerruf und Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten

Artikel I Nr. 33

Zahlung eines Entlassungsgeldes an frühere Versorgungsanwärter

Artikel II § 7

Strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufsunteroffiziere

Nummer 2

§ 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen regelt die teilweise Anrechnung von Einkünften aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegehalt der nicht zweiundsechzig Jahre alten oder nicht dienstunfähigen Ruhestandsbeamten. Diese Bestimmung soll für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 in Geltung bleiben.

Zu Artikel 12

Durch die Neufassung des Artikels XV des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften soll das Inkrafttre-

ten folgender Änderungen beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1968 hinausgeschoben werden:

Artikel I Nr. 4 und 13, Artikel XI § 1 Nr. 3

Bemessung des Ruhegehaltes in allen Fällen der Dienstunfähigkeit eines Beamten nach der Dienstaltersstufe, die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können (§ 108 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz — neu —, § 65 Abs. 1 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz — neu). Diese Regelung soll für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalles beschränkt bleiben (§ 141 Bundesbeamtengesetz).

Artikel IX

Strukturelle Überleitung und Erhöhung des Grundgehalts für die Bemessung der Versorgungsbezüge der in Artikel IX genannten Versorgungsempfänger.

Durch die Änderung des Artikels X Nr. 1 soll den Berechtigten die einjährige Antragsfrist nach Inkrafttreten des Artikels IX erhalten bleiben.

Zu Artikel 13

Durch die Änderung des Artikels VII Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes soll das Inkrafttreten der Bestimmungen über die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1968 hinausgeschoben werden.

Zu Artikel 14

Durch die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes soll das Inkrafttreten des neuen § 17 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes hinausgeschoben werden, wonach das Ruhegehalt eines Soldaten bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand in allen Fällen der Dienstunfähigkeit nach der Dienstaltersstufe zu bemessen ist, die der Soldat bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Entsprechend der für Beamte vorgesehenen Bestimmung (Artikel 12 dieses Gesetzentwurfs) soll diese Regelung für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalles beschränkt bleiben (§ 27 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 141 Bundesbeamtengesetz).

Zu Artikel 15

Nach § 2 des Leistungsförderungsgesetzes sind dem „Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung" aus dem Bundeshaushalt insgesamt 560 Millionen DM zuzuführen, zahlbar ab 1965 in zehn jährlichen Teilbeträgen von 50 Millionen DM und einem elften Teilbetrag von 60 Millionen DM.

Die Förderungsmaßnahmen nach dem Gesetz können erst nach angemessener Anlaufzeit in dem vorgesehenen Umfang verwirklicht werden. Die erste Rate von 50 Millionen DM, die im Bundeshaushaltsplan 1965 veranschlagt ist, wird deshalb ausreichen, um die 1966 anfallenden Ausgaben zu decken. Hiernach erscheint es vertretbar, die für 1966 vorgesehene zweite Rate auszusetzen und dem Sondervermögen weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt erst ab 1967 wieder zuzuführen. Vorsorglich soll jedoch im Bundeshaushaltsplan 1966 eine Bindungsermächtigung ausgebracht werden, damit in jedem Fall sichergestellt ist, daß die Förderungsmaßnahmen kontinuierlich fortgeführt werden können.

Zu Artikel 16

Die Übergangshilfe für Zweitraffinate nach Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl war zunächst für die Jahre 1964 und 1965 vorgesehen. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl ist diese Regelung auf das Jahr 1966 ausgedehnt worden.

Im Hinblick auf die Haushaltslage des Bundes erscheint es vertretbar, die ohnehin vorgesehene Degression dieser Subvention bereits im Jahre 1966 eintreten zu lassen.

Zu Artikel 17

Durch die Vorschrift soll die Höhe der jährlichen Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf 1,9 Milliarden DM festgesetzt werden. Dieses Auszahlungsvolumen entspricht etwa den Haushaltsansätzen in Bund und Ländern für das Rechnungsjahr 1965. Zur Einhaltung des festgesetzten Ausgabeumfangs soll die Bundesregierung ermächtigt werden, im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die zu zahlenden Kapitalentschädigungen, Abfindungen und Rentennachzahlungen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 in Höhe von weniger als 100 v. H. erfüllt werden. Eine Kürzung von laufenden Renten sowie von Ansprüchen auf Heilverfahren soll jedoch ausscheiden.

Durch den Erlaß von Rechtsverordnungen wird der Bundesregierung eine flexible Anpassung ermöglicht.

Zu Artikel 18

Die Schaumweinsteuer hat im Rechnungsjahr 1964 rd. 112 Millionen DM erbracht. Für das Rechnungsjahr 1965 kann mit einem Aufkommen von 130 Millionen DM, für 1966 nach den gegenwärtigen Steuersätzen von 150 Millionen DM gerechnet werden. Die Steuersätze betragen zur Zeit

für Schaumwein: 1,— DM je ganze Flasche (0,75 l) bzw. 1,33 DM je Liter

für schaumweinähnliche Getränke: 0,20 DM je ganze Flasche (0,75 l) bzw. 0,26 DM je Liter.

Die Schaumweinsteuer soll um 50 v. H. erhöht werden.

Hierdurch würde sich — ohne Nachversteuerung der im Handel befindlichen Vorräte — rechnerisch eine Mehreinnahme für den Bundeshaushalt 1966 von 75 Millionen DM ergeben. Da sich aus zahlungstechnischen Gründen die Erhöhung der Schaumweinsteuer im Rechnungsjahr 1966 noch nicht voll, sondern nur für 10 Monate auswirkt, dürfte in diesem Jahr eine Mehreinnahme von etwa 60 Millionen DM zu erwarten sein.

Bei einer Erhöhung der Schaumweinsteuer um 50 v. H. muß in § 2 des Schaumweinsteuergesetzes an die Stelle des Steuersatzes von 1 DM für die ganze Flasche ein Steuersatz von 1,50 DM treten. Für Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, ergibt sich dadurch eine Erhöhung des Steuersatzes von 1,33 DM für einen Liter auf 2 DM.

Für schaumweinähnliche Getränke muß an die Stelle des Steuersatzes von 0,20 DM für die ganze Flasche ein Steuersatz von 0,30 DM treten. Für schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, ergibt sich dadurch eine Erhöhung des Steuersatzes von 0,26 DM für einen Liter auf 0,40 DM.

Zu Artikel 19

§ 1

Nummer 1

Satz 2 in § 78 ist aus dem Gesetz des Wirtschaftsrats vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103), das aufgehoben wird, übernommen worden.

Nummer 2

Die Steuersätze für Branntwein waren bisher im Gesetz des Wirtschaftsrats vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103) enthalten; sie galten als partielles Bundesrecht nur im Gebiet der ehemaligen Bi-Zone. Gleichlautende Regelungen galten im Gebiet der ehemaligen französischen Besatzungszone. Durch die Neuregelung wird die Aufhebung des partiellen Bundesrechts und der Einbau der Steuersätze in das Branntweinmonopolgesetz erforderlich.

Erhöht wird ausschließlich der Steuersatz für Branntwein zu Trinkzwecken von 1000 DM für einen Hektoliter Weingeist (hl W) auf 1200 DM hl W. Die übrigen Branntweinsteuersätze bleiben unverändert.

§ 2

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Den besonders gelagerten Verhältnissen in Berlin hinsichtlich der Branntweinsteuer wird Rechnung getragen.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des partiellen Bundesrechts auf dem Gebiet der Branntweinbesteuerung.

Anlage 2

Empfehlungen des Bundesrates

I.

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß ein ausgeglichener Haushalt eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilität von Währung und Preisen sowie für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft in der Bundesrepublik ist. In Anbetracht der über die 1966 zu erwartenden Einnahmen weit hinausgehenden Ausgabeverpflichtungen des Bundes hält auch der Bundesrat die Kürzung gesetzlich festliegender Ausgaben für unvermeidbar, wenn das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes ohne größere Steuererhöhungen wieder hergestellt werden soll. Der Bundesrat sieht daher in der Regierungsvorlage eine notwendige Maßnahme zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1966. Er weist jedoch darauf hin, daß die sich im Vollzug des Gesetzes ergebenden Kürzungen von Bundesmitteln nicht zum Anlaß genommen werden dürfen, bei Durchführung von Programmen und Maßnahmen höhere Leistungen der Länder zu fordern.

II.

Der Bundesrat hält jedoch im Interesse der zukünftigen Entwicklung der Bundesfinanzen die folgenden grundsätzlichen Feststellungen für geboten:

1. Die Bestimungen der Artikel 7 und 8 des Gesetzentwurfs ermächtigen den Bundesfinanzminister, außerhalb des außerordentlichen Haushalts Verbindlichkeiten zu Lasten des Bundes im Gesamtumfang von 1,1 Mrd. DM einzugehen. Da gleichartige Maßnahmen in den letzten Jahren bereits wiederholt zum Ausgleich des Bundeshaushalts angewendet worden sind, weist der Bundesrat auf die darin liegende Gefahr einer fortschreitenden Verschuldung des Bundes hin. Eine echte Entlastung der Bundesfinanzen ist auf diesem Wege nicht zu erreichen; vielmehr drohen zusätzliche Belastungen durch den wachsenden Schuldendienst.

2. Gegen eine Mehrbelastung der Volkswirtschaft der Bundesrepublik durch Steuererhöhungen hat der Bundesrat angesichts der ohnehin schon angespannten Wettbewerbslage der Wirtschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt und solange nicht sämtliche Möglichkeiten einer Ausgabebeschränkung ausgeschöpft sind, erhebliche Bedenken. Er verzichtet jedoch auf Einwendungen gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen kleineren Verbrauchsteuererhöhungen, da die Mehreinnahmen nicht zu einer Ausweitung des Haushaltsvolumens dienen, sondern zu einer im Interesse des Kapitalmarktes dringend gebotenen Senkung des Anleihebedarfs führen sollen.

3. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen reichen allein nicht aus, um den Ausgleich des Bundeshaushalts 1966 sicherzustellen. Es ist daher erforderlich, weitere Kürzungen und Einsparungen im Gesamtumfang von mindestens 4,3 Mrd. DM vorzunehmen und auf alle ausgabeerhöhenden Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1966 zu verzichten.

   Im übrigen ist der Gesetzentwurf — wie es die Bundesregierung in den Eingangsworten auch ausdrücklich betont hat — nur ein erster Schritt auf dem Wege zu einer dauerhaften Festigung der Finanzlage des Bundes. Bereits der Ausgleich des Bundeshaushalts 1967 wird eine weitere grundlegende Überprüfung der Ausgaben des Bundes auf Einsparungsmöglichkeiten erforderlich machen. Eine erfolgversprechende Stabilisierungspolitik erfordert jedoch darüber hinaus, daß das bisherige Jährlichkeitsdenken bei der Etatgestaltung zugunsten einer langfristigen Haushaltsplanung aufgegeben wird.

III.

Der Bundesrat bittet den Bundestag, bei der Beratung des Gesetzentwurfs auf Beschlüsse zu verzichten, durch die der Gesamtumfang der Einsparungen gegenüber der Regierungsvorlage verringert wird.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte erwogen werden, ob die Aufwendungen für die Ausbildungszulage durch die Einführung einer Einkommensgrenze gesenkt werden könnten.

IV.

Zu Artikel 10 des Gesetzentwurfs weist der Bundesrat auf folgendes hin:

Durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 wurden die nach § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu gewährenden Familienzusatzdarlehen mit Wirkung vom 1. September 1965 an erheblich erhöht. Der hiermit verbundene Mehraufwand schien für die Länder nur deshalb tragbar, weil im Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 gleichzeitig die Degression der vom Bund für den sozialen Wohnungsbau bereitzustellenden Mittel beseitigt und deren Höhe auf 210 Mio DM jährlich festgelegt wurde. Damit schien sichergestellt, daß die Erhöhung der Familienzusatzdarlehen nicht zu Lasten der sonstigen Wohnungsbauförderungsmittel erfolgen und daher auch nicht zu einer entscheidenden Einschränkung des sozialen Wohnugsbauvolumens führen

würde. Das Haushaltssicherungsgesetz schafft jedoch insofern eine neue Situation, als nunmehr der Bund erst vom Rechnungsjahr 1967 an mit jährlich 210 Mio DM zum öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau beitragen und ferner die Rückflüsse des Rechnungsjahres 1966 nicht wieder für den sozialen Wohnungsbau verwenden will. Diese Maßnahme hätte erhebliche Kürzungen der Wohnungsbauprogramme der Länder zur Folge. Die angespannte Haushaltslage der Länder erlaubt einen Ausgleich der ausfallenden Bundesmittel um so weniger, als die Länder bereits erhebliche Mehraufwendungen für die erhöhten Familienzusatzdarlehen aufzubringen haben. Wenn daher die in Artikel 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen, im Interesse des Haushaltsausgleichs gebotenen Maßnahmen durchgeführt, gleichzeitig aber einschneidende, in diesem Umfang nicht vertretbare Einschränkungen des sozialen Wohnungsbaues vermieden werden sollen, ist es notwendig, Familienzusatzdarlehen im Jahre 1966 nur nach Maßgabe der bis August 1965 geltenden Regelung zu gewähren, also die im Wohnungsbauänderungsgestz 1965 enthaltenen Verbesserungen 1966 nicht anzuwenden. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen sollen es den Ländern ermöglichen, den Ausfall an Bundesmitteln in gewissem Umfange auszugleichen und damit die im Interesse des sozialen Wohnungsbaues unbedingt notwendigen Förderungsprogramme durchzuführen.

Um das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzentwurfes nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat davon ab, förmlich eine Änderung des Artikels 10 des Gesetzentwurfes zu beantragen. Er bittet jedoch nachdrücklich darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 10 folgende weitere Bestimmung aufzunehmen:

,Der Entscheidung über Anträge auf Familienzusatzdarlehen, die vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gestellt werden und über die vor dem 1. Januar 1967 entschieden wird, ist statt der §§ 45 und 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) zugrunde zu legen. Vom 1. Januar 1967 an ist § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „nach dem 31. August 1965" jeweils die Worte „nach dem 31. Dezember 1966", an die Stelle der Worte „vor dem 1. September 1965" jeweils die Worte „vor dem 1. Januar 1967" und an die Stelle der Worte „31. Dezember 1965" die Worte „30. April 1967" treten.'

V.

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, da durch die Vorlage mehrere Gesetze geändert werden sollen, die der Zustimmung des Bundesrates bedurften.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Bemerkungen des Bundesrates

Zu III. (Absatz 2)

Das Haushaltssicherungsgesetz sollte nach Auffassung der Bundesregierung an dem System der Ausbildungszulage nichts ändern. Im Hinblick auf den Zeitdruck, unter dem die Beratungen im Deutschen Bundestag stehen werden, sollte die Prüfung dieser Anregung einer Novellierung des Bundeskindergeldgesetzes vorbehalten bleiben.

Zu IV.

Die Prüfung der Anregungen kann dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Zu V.

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, welche die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.